

Ankauf Wertscheine für geringfügige Mitarbeit

Das Dekret zur Arbeitsmarktreform Nr. 81/2015 sieht Änderungen beim Ankauf der Wertscheine für die Firmen vor.

In unserem Rundschreiben Nr. 7/2015 haben wir auf die Änderungen hingewiesen, wobei aber zu diesem Zeitpunkt noch die genauen Anleitungen ausständig waren.

Mit dem Rundschreiben Nr. 149/2015 hat das NISF/INPS nun geklärt, dass in Zukunft **Firmen die Wertscheine NICHT mehr bei den Postämtern kaufen können**. Somit stehen noch folgende Möglichkeiten für den Ankauf zur Verfügung:

- mit Mod. F24 unter der Voraussetzung, dass der Empfänger (Mitarbeiter) beim NISF/INPS registriert ist und die sog. INPS card besitzt;
- in Tabaktrafiken unter Vorlage der Gesundheitskarte

WICHTIG: Der Ankauf muss immer mit der **Steuernummer des Betriebes** erfolgen (bei Einzelfirmen darf also NICHT die MWSt.Nummer angegeben werden!!!)

Der Ankauf von Wertscheinen in den Postämtern ist somit nur mehr für Privatpersonen möglich (z.B. für gelegentliche Hilfen im privaten Haushalt).

Weiter möchten wir Sie nochmal daran erinnern, dass Mitarbeiter, die das Arbeitslosengeld (Naspi) beziehen und geringfügige Mitarbeit leisten, dies beim NISF/INPS innerhalb von 30 Tagen melden müssen (lt. Rundschreiben des NISF/INPS Nr. 142 vom 29.07.2015).